

Statuten von Sono4You Zürich

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Sono4You Zürich“ besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz an der Enzenbühlstrasse 49, 8008 Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Ultraschallkenntnissen unter Medizinstudenten des Standorts Zürich. Praktische Fertigkeiten in der Anwendung des Ultraschalls stehen dabei im Mittelpunkt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Aufnahme

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

4.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Medizinstudierende des Standorts Zürich werden. Die Aktivmitgliedschaft erlischt automatisch mit Abschluss des Studiums und wird in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt.

4.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder können alle Personen und Organisationen werden, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern, deren letzte Kontaktaufnahme mehr als sechs Monate zurückliegt, erlischt ebenfalls.

4.5 Austritt

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er gilt als akzeptiert und zur Kenntnis genommen, sobald dem Vorstand ein Austrittsschreiben vorliegt.

4.6 Ausschluss

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandmitglieder.

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins. Es werden alle Vereinsmitglieder zur GV eingeladen, es besitzen aber nur Aktivmitglieder Stimmrecht.

7.1 Pflichten

Die GV ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung des Tätigkeitsbereichs
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandmitglieder und der Revisionsstelle
- Behandlung von Ausschlussrekursen

Die GV kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Der Vorstand muss jedes, von einem Aktivmitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichtes Traktandum, in die Tagesordnung der ordentlichen GV aufnehmen.

7.2 Einberufung

Zur ordentlichen GV, welche einmal jährlich stattfindet, wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus eingeladen.

Eine ausserordentliche GV findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder statt.

7.3 Leitung

Die GV wird von einem Vorstandmitglied geleitet.

7.4 Stimmabgabe

Beschlüsse der GV werden mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Aktivmitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

7.5 Erweiterte Gültigkeit

Das schriftliche, einfache Mehr aller Aktivmitglieder ist einem Beschluss der GV gleichzusetzen und ebenso rechtsgültig.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der GV zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

8.1 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der GV gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder können sechsmal wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

8.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der GV jährlich einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der GV gewählten Revisor. Der Revisor darf während seiner Amtszeit nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichem Zweck über.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 23.09.17 angenommen und treten sofort in Kraft.

Im Namen des Vereins

Die Präsidentin:

Die Generalsekretärin:

Hannah Aerni

Noëmi Rütsche